



ERWIN LANC  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3487 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 5051/102-II/8/81

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten Dr. WIESINGER und  
Genossen betreffend Tod einer 16-jähri-  
gen Rauschgiftsüchtigen.

Nr. 1650/J.

1638/AB

1982 -02- 18

zu 1650/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen am 23. Dezember 1981 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1650/J, betreffend "den Tod einer 16-jährigen Rauschgiftsüchtigen in Graz" beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die in der Ausgabe der Tageszeitung "KURIER" vom 17.12.1981 gegebene Darstellung über den Tod der 16-jährigen rauschgiftsüchtigen Christiana B. in Graz entspricht nur teilweise den Tatsachen. Der richtige Sachverhalt war vielmehr folgender:

Sowohl am 29.11.1981 wie auch am 1.12.1981 wurde je ein jüngerer Mann nach Injizierung von Heroin mit Suchtgifterscheinungen in das Landeskrankenhaus in Graz eingeliefert. Die dort am 2.12.1981 durchgeführte polizeiliche Befragung führte auf die Spur der 17-jährigen Elfriede R., von der die beiden Süchtigen das Suchtgift bekommen haben.

Noch am gleichen Tage wurde dieses Ermittlungsergebnis von der Bundespolizeidirektion Graz der dortigen Staatsanwaltschaft berichtet. Der Staatsanwalt beantragte beim Untersuchungsrichter auch einen Hausdurchsuchungsbefehl gegen Elfriede R. Die Ausstellung eines Haftbefehles wurde vom Untersuchungsrichter vorerst abgelehnt und vom Ergebnis der Hausdurchsuchung und einer Vernehmung der Elfriede R. abhängig gemacht.

-2-

Am 3.12.1981 konnten der Vater der minderjährigen Elfriede R. und dessen Tochter angetroffen werden. Elfriede R. gab bei der polizeilichen Vernehmung zu, um den Betrag von S 10.000.-- in Istanbul 12 Gramm Rohopium gekauft und davon 8 Gramm nach Österreich gebracht zu haben. Davon habe sie mittlerweile einen Teil für sich selbst verbraucht bzw. an Manfred B., einem der eingangs erwähnten Männer, abgegeben.

Bei dieser Vernehmung zeigten sich bei Elfriede R. nach kurzer Zeit schwere Entzugserscheinungen, sodaß die Befragung abgebrochen werden mußte. Bei der anschließenden genauest durchgeführten Hausdurchsuchung wurden nicht 6 Gramm Heroin vorgefunden, sondern es konnten nur 2,7 Gramm Heroin entdeckt und sichergestellt werden. Die Beziehung eines Suchtgifthundes schien bei dieser Sachlage unangemessen.

Das Ergebnis der Vernehmung und der Hausdurchsuchung wurde noch am gleichen Tage der Staatsanwaltschaft berichtet. Hinzugefügt wurde, daß Elfriede R. nach kurzer Befragung nicht weiter vernehmungsfähig gewesen sei und am nächsten Tag von ihrem Vater, einem Tierarzt, selbst in das Landeskrankenhaus gebracht werde, was mit dem Landeskrankenhaus bereits vereinbart sei. Deshalb wurde auch vom Staatsanwalt kein Antrag auf Ausstellung eines Haftbefehles gestellt.

Zehn Tage nach diesen Ereignissen, am 13.12.1981, trat Elfriede R. mit ihrer Freundin Christiana B. vom Spital aus telefonisch in Verbindung und ersuchte sie um deren Besuch. Christiana B. besuchte ihre Freundin Elfriede R. sowohl am 13. wie auch am 14.12.1981 im Spital und verstarb am 14.12.1981 an einer Überdosis Suchtgift in der Wohnung ihrer Eltern.

Die Untersuchung dieses Todesfalles führte nunmehr nachträglich wiederum auf die Spur der im Landeskrankenhaus befindlichen Elfriede R., bei der man nun bei einer Nachschau im Spital eine Reisetasche mit doppeltem Boden fand, in der 26 Gramm Heroin versteckt vorgefunden wurden.

-3-

-3-

Elfriede B. gab nunmehr auch zu, ihrer Freundin Christiana B. bei ihrem zweiten Spitalsbesuch 0,5 Gramm dieses Stoffes abgegeben zu haben. Über die Herkunft der Reisetasche verweigerte sie jede Angabe.

Fest steht jedoch, daß sich diese Tasche bei der seinerzeitigen Hausdurchsuchung nicht in der Wohnung befunden hatte und auch dem Vater der Elfriede R. unbekannt ist. Elfriede R. gab an, die Tasche unbekanntem Ortes deponiert gehabt zu haben und es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Tasche bei Christiana B. selbst in Verwahrung war und bei ihrem ersten Besuch am 13.12.1981 ins Spital mitgebracht wurde.

Elfriede R. äußerte nach Kenntnis des Todes ihrer Freundin Selbstmordabsichten, weshalb sie zunächst in die geschlossene Abteilung des Landessonderkrankenhauses und vor ihrer beabsichtigten Entlassung kraft richterlichen Haftbefehles am 16.12.1981 dort verhaftet wurde.

Zu den Fragen 2 bis 7: Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 8: Nein, da bei der geschilderten Sachlage kein Anlaß dazu vorlag.

Zu Frage 9: Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 8.

Zu Frage 10: Ein Grund für spezielle Anweisungen besteht nicht, da die Sicherheitsbehörden, wie auch im gegenständlichen Anlaßfall, das Vorliegen von Haftgründen bei Amtshandlungen nach dem Suchtgiftgesetz ohnedies stets eingehend prüfen und erforderlichenfalls das Einvernehmen mit der vorgesetzten Dienststelle bzw. den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten herstellen.

Zu Frage 11: Amtshandlungen im Dienste der Strafrechtspflege werden vom Innenressort und den nachgeordneten Sicherheitsbehörden stets streng nach den bestehenden gesetzlichen

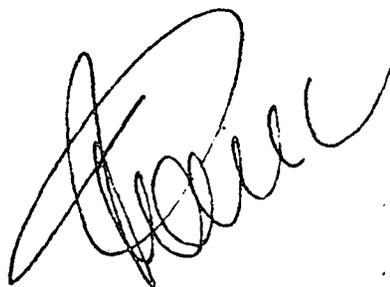
-4-

-4-

Vorschriften und nicht nach irgendwelchen anderen Erwägungen durchgeführt.

Zu Frage 12: Weitere Mitschuldige am Tode der Christiana B. konnten nicht ermittelt werden.

17.. Februar 1982

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the date.